

Großes Familiengericht – Reformvorhaben im Familienrecht – Fortentwicklung der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Interview mit Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries am 17.6.2003 in Berlin

Schnitzler: Die Justizministerkonferenz hat mit großer Mehrheit festgestellt, dass es sinnvoll ist, ein großes Familiengericht zu schaffen. Durch die Kindschaftsrechtsreform ist zwar eine Erweiterung der Zuständigkeitsregelung erfolgt, allerdings sind nach wie vor insbesondere die vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Scheidung bei verschiedenen Gerichten durchzuführen, also einmal bei einem Familiengericht und dann auch bei einem normalen Zivilgericht. Offenbar war dies auch ein Anliegen der neuen Vorsitzenden der JuMiKo Frau *Lütke* ebenso wie der Justizministerin *Werwigk-Hertneck* aus Baden-Württemberg. Bestehen konkrete Vorstellungen, welche Verfahren künftig beim Familiengericht verhandelt werden sollen?

Zypries: Ich begrüße es sehr, dass sich die Konferenz der Justizministerinnen und -minister für die **Schaffung eines „großen Familiengerichts“** ausgesprochen hat. Dies ist ein Anliegen, das auch das Bundesministerium der Justiz bei der Reform des familiengerichtlichen Verfahrens verfolgt. Unsere Überlegungen zur Erweiterung der Zuständigkeit des Familiengerichts konzentrieren sich dabei auf zwei Gebiete: Zum einen hinsichtlich der familienbezogenen **vermögensrechtlichen** Streitigkeiten, die derzeit in der allgemeinen Prozessabteilung verhandelt werden, zum anderen auf die familienbezogenen **vormundschaftsgerichtlichen** Verfahrensgegenstände, die derzeit beim Vormundschaftsgericht laufen. Mit Detail- und Abgrenzungsfragen befasst sich derzeit eine von mir eingesetzte Expertengruppe. Für eine weitere Konzentrierung aller wesentlichen familienbezogenen Verfahrensgegenstände beim Familiengericht spricht nicht nur der pragmatische Ansatz, zusammenhängende Dinge auch zusammenhängend zu behandeln, sondern auch mein Anliegen, den Bürgern in familienbezogenen Angelegenheiten mit erfahrenen Richtern zu begegnen.

Schnitzler: Ein Punkt ist z.B. der Gesamtschuldnerausgleich, der nach unseren Vorstellungen sinnvollerweise dazugehören sollte.

Zypries: Das sehen wir auch so.

Schnitzler: Auch die Frage der steuerrechtlichen Fragen, die auch beim Zivilgericht teilweise laufen, also Steuerklassenänderung und gemeinsame Veranlagung. Problematischer wird es z.B. schon bei Ehegattenarbeitsverträgen, da war bisher das Arbeitsgericht zuständig.

Zypries: Soweit derzeit die allgemeinen Zivilgerichte mit entsprechenden Fragen befasst sind, spricht vieles dafür, in Zukunft eine Zuständigkeit des Familiengerichts zu begründen. Hinsichtlich der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeit teile ich Ihre Skepsis.

Schnitzler: Im Regierungsprogramm der Koalition SPD/Grüne vom Herbst letzten Jahres steht, dass eine **Fortentwicklung der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)** erfolgen soll. Was muss man sich darunter im Detail vorstellen?

Zypries: Die von Ihnen angesprochene Koalitionsvereinbarung zum FGG steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem zuvor angesprochenen Thema der **Reform des familiengerichtlichen Verfahrens**. Schließlich richten sich wesentliche Teile des derzeitigen familiengerichtlichen Verfahrens danach. Aber unabhängig davon ist das geschriebene Verfahrensrecht des FGG aus dem Jahr 1898

– das inzwischen für etwa 350 Verfahrensgegenstände gilt – unbestritten lückenhaft und im Laufe der Zeit reformbedürftig geworden. Deshalb soll es reformiert werden. In seinem Kern ist das FGG-Verfahren mit seiner Verpflichtung zur Amtsermittlung durch eine höhere staatliche Verfahrensverantwortung geprägt als der parteibetriebene Zivilprozess, wobei allerdings in Teilbereichen – etwa den privatrechtlichen Streitigkeiten des FGG – eine wesentliche Annäherung zum Zivilprozess erfolgt ist. Wir werden zunächst mithilfe einer Expertengruppe den inhaltlichen Reformbedarf klären.

Schnitzler: Nach unseren Vorstellungen sollte die FGG-Reform keine Erweiterung der Amtsermittlungsmaxime bringen, vor allem im Zugewinn und bei den Unterhaltsverfahren. Beide materiellen Verfahrensbereiche sind an sich für die Amtsermittlung nicht geeignet. Wie stehen Sie hierzu?

Zypries: Die von Ihnen angesprochenen Unterhalts- und Zugewinnausgleichsverfahren sind derzeit ZPO-Familienverfahren, die der Parteimaxime unterliegen. Allerdings erweitert § 643 ZPO für bestimmte Unterhaltsverfahren die Möglichkeit zur Einholung gerichtlicher Auskünfte, etwa bei Arbeitgebern und Sozialleistungsträgern und im Kinderunterhaltsprozess auch bei Finanzämtern. Ein solches Verfahren nähert sich einer FGG-typischen Sichtweise. Der Unterschied dürfte wohl darin liegen, dass § 643 ZPO gerichtliche Befugnisse erweitert, während § 12 FGG die gerichtliche Pflicht zur Amtsermittlung festlegt. Wie im Einzelnen die Grenzen zwischen Rechten und Pflichten des Gerichts verlaufen sollen, wird derzeit in der eingesetzten Expertengruppe diskutiert. Allerdings muss es nach meiner Ansicht bei den von Ihnen angesprochenen Verfahrensgegenständen – wie generell bei allen vermögensrechtlichen Verfahrensgegenständen – bei der Möglichkeit einer Versäumnisentscheidung bleiben, die sich nicht mit einem reinen Amtsermittlungsansatz verträgt. Deswegen wird sich in den genannten Fällen an der systematischen Einordnung der Verantwortung nichts Grundsätzliches verändern.

Schnitzler: Seit langem ist im Gespräch, unter anderem auch von Willutzki und anderen Familienrechtlern, die Frage, inwieweit das Verfahrensrecht der einstweiligen Anordnung überarbeitet werden soll.

Zypries: Auch wenn im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes die gesetzlichen Regelungen zum einstweiligen Rechtsschutz in Familienverfahren erweitert wurden, so besteht auch nach meiner Ansicht weiterer Handlungsbedarf. Die dazu anstehenden Fragen, etwa der „Hauptsacheabhängigkeit“ und der Anfechtbarkeit seiner Entscheidungen werden derzeit mit dem Ziel einer einheitlichen Regelung in den von mir eingesetzten Expertengruppen diskutiert.

Schnitzler: Zur **Barwert-Verordnung:** Nach einigen Irritationen Ende des letzten Jahres ist in diesem Bereich wieder Ruhe eingekehrt, nachdem der Bundesrat die Übergangsregelung der Bundesregierung vor wenigen Wochen gebilligt hat. Was ist im Versorgungsausgleich geplant? Soll der gesamte **Versorgungsausgleich** tatsächlich auf den Prüfstand gestellt werden, wie man dies hier und da gehört hat?

Zypries: Unser Hauptanliegen ist es, die Barwert-Verordnung zu ersetzen. Sie gilt deshalb auch nur bis zum **31.5.2006**. Wir haben uns diesem Zeitdruck bewusst ausgesetzt, weil wir meinen, dass auch die jetzige Barwert-Verordnung an einigen Stellen zu kritisieren ist. Ich persönlich bin der Auffassung, dass wir den Versorgungsausgleich bei den nicht vollodynamischen Anrechten grundsätzlich überarbeiten müssen, und strebe eine Realteilung an, um damit auch die eigenständige Alterssicherung der Frauen wirklich zu gewährleisten.

Schnitzler: Die weitere Frage stellt sich allerdings: Was ist mit dem übrigen Versorgungsausgleich, der ja nach wie vor von den Gerichten entschieden wird, also insbesondere die Teilung der gesetzlichen Rentenanwartschaften. Ist da mög-

licherweise geplant, dass man das aus dem Verfahren ausgliedert und nur eine Grundsatzentscheidung macht, oder soll es bei dem bleiben, was wir bisher haben?

Zypries: Es ist ja heute schon so, dass die Rentenversicherungsträger die in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechte berechnen. Manche meinen, man könne den Versorgungsausgleich vollständig oder auch nur im Sinne einer technischen Konkretisierung einer gerichtlichen Grundsatzentscheidung auf die Versicherungsträger übertragen. Vorbild könnte das schweizerische Recht sein. Ob das im Ergebnis so kommt, ist noch offen.

Schnitzler: Materielles Recht: Seit langem bestehen Forderungen nach einer Neustrukturierung des Zugewinnausgleichs. Insbesondere die Stichtagsregelung wird als zu eng angesehen. Frau *Niepmann*, eine Praktikerin des Familiengerichts Köln, hat gefordert, dass eine Überarbeitung des § 1381 BGB unter Umständen sinnvoll wäre, um über Billigkeitsregelungen ein Korrektiv zu bilden. Problematisch ist auch die Vorschrift des § 1378 Abs. 2 BGB, die dem Zugewinnausgleichsläubiger häufig die Möglichkeit nimmt, den Betrag auch tatsächlich durchzusetzen, der an sich im Zugewinnausgleich geschuldet ist.

Zypries: Diese beiden Probleme sind natürlich bekannt. Wir prüfen derzeit, wo bei Beibehaltung der Grundstrukturen Änderungsbedarf besteht. Denn gerade § 1378 Abs. 2 BGB eröffnet natürlich Manipulationsmöglichkeiten. Im Moment sollte jede oder jeder, die/der befürchtet, dass der Ehepartner das Geld durchbringt, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Rahmen von § 1389 BGB im Vorfeld stellen. Richtig wäre auch, dass § 1381 BGB eine Härteklausele für beide Beteiligten bereithält – und nicht nur für einen.

Schnitzler: Eine weitere Frage des materiellen Rechts betrifft den **nachehelichen Unterhalt**: Durch die Entscheidung des BGH und später des BVerfG ist die Differenzmethode überwiegend maßgeblich für die Berechnung des nachehelichen Unterhalts. Das hat allerdings auch den Nachteil, dass jetzt die Entscheidungen bedeuten, dass der Unterhalt länger gezahlt werden muss. Der BGH hat zwar in dieser Entscheidung ausgeführt, dass die Frage der Befristung bei jedem einzelnen Fall geklärt werden sollte. Das ist allerdings weitgehend Theorie, vor allem bei längeren Ehen, also bei 15–20 Jahren, können sie Befristung praktisch nach unserem derzeitigen Stand nicht stellen. Dann fragt man sich natürlich, was kann man tun? Besteht langfristig die Absicht, hier etwas zu ändern?

Zypries: Zunächst denke ich, dass der vom BGH aufgezeigte Weg in der Praxis wirklich konsequent genutzt werden sollte. Insofern appelliere ich an die Anwaltschaft, den Gerichten die entsprechenden Tatsachen vorzutragen und den entsprechenden Sachvortrag zu präsentieren. Sie haben sicherlich Recht, dass die Befristung nicht in jedem Einzelfall geht und insbesondere bei längerer Ehe dauer problematisch ist. Wir haben im letzten Jahr begonnen, internationale Vergleiche anzustellen. Danach liegt Deutschland mit den Zahlungen im nachehelichen Unterhalt an der Spitze. Im Zuge der europäischen Angleichung sollten wir uns dieses Themas verstärkt annehmen.

Schnitzler: Die Regelung in der früheren DDR war ja sehr kurz mit einer 2-Jahres-Frist bemessen. Das ist mit Sicherheit ein bisschen zu stramm. Auf der anderen Seite gibt es in der Tat in westlichen europäischen Ländern wesentlich kürzere Fristen, was im Prinzip auch sinnvoll wäre. Wir kommen damit direkt zu dem nächsten Punkt – inwieweit Bestrebungen bestehen, tatsächlich das europäische Familienrecht voranzubringen, wie es die frühere Präsidentin des BVerfG, Frau *Limbach*, und auch andere Persönlichkeiten gefordert haben. Richtig ist ja, dass es zweifellos gerade in den Großstädten viele gemischt-nationale Ehen gibt, die kompliziert auseinander zu setzen sind.

Zypries: Der europäische Konvent hat keine Ermächtigung der Europäischen Union für eine Vereinheitlichung des materiellen Familienrechts vorgesehen. Wir werden uns deshalb auf europäischer Ebene darauf beschränken, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen weiter auszubauen. Damit haben wir ja bereits begonnen und das werden wir fortsetzen. Denkbar wäre es, Musterentwürfe in den europäischen Kontext einzuführen. Gerade der Güterstand könnte ein Thema sein, das auf breites praktisches Interesse stößt. Musterentwürfe könnten ein Vorschlag zur Vereinheitlichung auf freiwilliger Basis sein. Denn die Erkenntnis, dass eine Arbeit gut ist, dient eher der Harmonisierung als formaler Zwang.

Schnitzler: Was wünschen Sie sich für die familienrechtliche Rechtspolitik in den nächsten überschaubaren Jahren?

Zypries: Ich wünsche mir, dass die beiden Großprojekte „Neue Strukturierung des familiengerichtlichen Verfahrens“ und „Reform des Versorgungsausgleichs“ in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden können. Daneben wünsche ich mir, dass möglichst wenige Menschen diese Rechtsregeln in Anspruch nehmen müssen.

Schnitzler: Sie haben in einem Ihrer ersten Interviews bei der Süddeutschen Zeitung auf eine entsprechende Frage „Fortentwicklung der Gleichstellung von schwulen und lesbischen Paaren“ sehr zurückhaltend reagiert. Sie haben mehr oder weniger deutlich gemacht, dass man die Gesellschaft auch nicht überfordern darf, was die Verinnerlichung von rechtlichen Vorschriften anbelangt. Wie steht es mit den gesellschaftlichen Reformen in diesem Bereich?

Zypries: Wir haben mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz einen guten ersten Entwurf vorgelegt, der im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG verbesserungsfähig ist. Es bestehen noch Ungenauigkeiten und Spielräume. Wir sind im Moment dabei, Änderungsmöglichkeiten auszuloten. Das Lebenspartnerschaftsgesetzergänzungsgesetz hat in der letzten Legislaturperiode keine Mehrheit im Bundesrat gefunden. Bei den gegenwärtigen Mehrheitsverhältnissen im Bundesrat muss ich davon ausgehen, dass es auch dieses Mal nicht gelingt. Es gibt noch einen Prüfauftrag der Koalition, ob bestimmte Rechtsvorschriften für nichteheliche Lebensgemeinschaften – auch heterosexuelle nichteheliche Lebensgemeinschaften – geschaffen werden sollen. Ich muss gestehen, dass ich dem sehr zögerlich gegenüber stehe. Gleichwohl prüfen wir sehr genau, ob und wo Regelungsbedarf besteht.

Schnitzler: Frau Ministerin, ich danke Ihnen für das Gespräch.



**Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries**

Geboren am 16.11.1953 in Kassel; ledig, keine Kinder.

Von 1972 bis 1977 Studium der Rechtswissenschaft in Gießen.

Nach der ersten juristischen Staatsprüfung 1977 Referendariat im LG-Bezirk Gießen. 1980 zweite juristische Staatsprüfung.

Anschließend bis 1985 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Gießen. Von 1985 bis 1988 Referentin in der Hessischen Staatskanzlei.

Von 1988 bis 1990 wissenschaftliche Mitarbeiterin am BVerfG.

Ab 1991 Referatsleiterin und von 1995 bis 1997 Abteilungsleiterin in der Niedersächsischen Staatskanzlei.

Von 1997 bis 2002 Staatssekretärin.

Bis 1998 im Niedersächsischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales, von November 1998 bis Oktober 2002 im Bundesministerium des Innern. Ab September 1999 Vorsitzende im Staatssekretärsausschuss zur Steuerung des Programms der Bundesregierung „Moderner Staat – moderne Verwaltung“.

Seit dem 22.10.2002 ist Brigitte Zypries Bundesministerin der Justiz.